

### Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Umwelt-, Werk- und Kleingartenausschuss Schacht-Audorf	05.11.2024	öffentlich	10.a.
Gemeindevertretung Schacht-Audorf	04.12.2024	öffentlich	21.a.

### Sachstandsbericht mit Beratung und Beschluss über das weitere Vorgehen der "Grenzgraben" im Auslass des Dörpsee

#### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

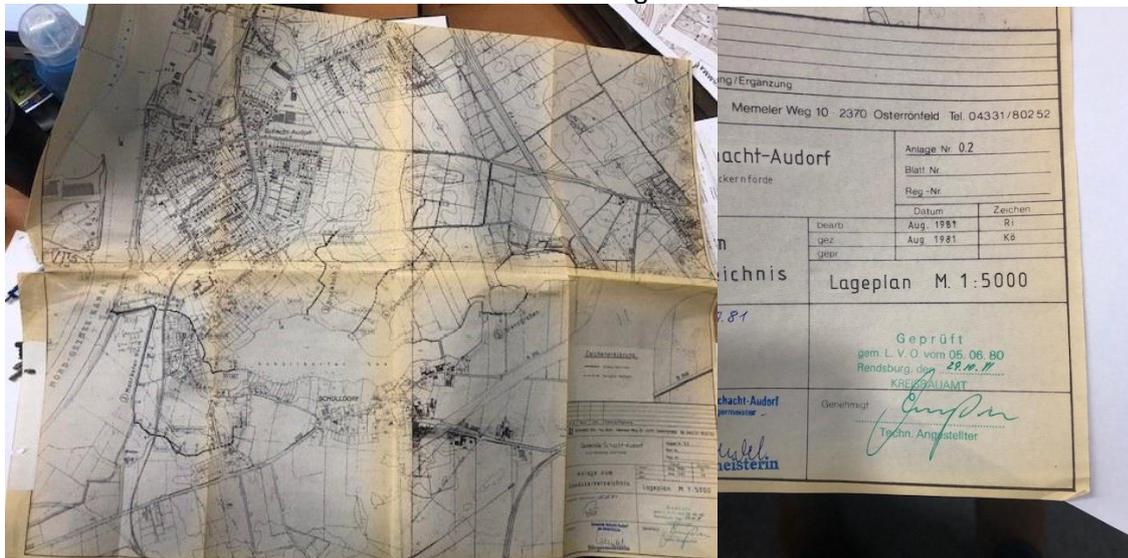
Der Vorsitzende stellt den aktuellen Sachstand vor. Herr Rohwedder schlägt eine Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verband für Landschaft vor. Einen Beschluss gibt es nicht.

#### 2. Zur Sitzung der Gemeindevertretung am 04.12.2024:

Am 19.11.2024 fand ein Gespräch über den Sachverhalt mit der Verwaltung, Frau Stolley und der Wasserbehörde, Herr Kasdepke statt.

Der Wasserstand des Dörpsee kann nicht ablaufen, da die Verrohrung des Grenzgraben abgesackt ist. Es wurden die Zuständigkeiten erfasst.

Die Verrohrung ist seit Anfang der 1970er Jahre bei der Wasserbehörde aktenkundig und wurde von der Gemeinde Schacht-Audorf Anfang der 1980er Jahre anerkannt.



Da die Gemeinde Schacht-Audorf ein eigenständiger „Wasser- und Bodenverband“ mit Anlagenverzeichnis darstellt, ist sie für die Unterhaltung der eigenen Gräben in Verantwortung. Die Unterhaltungslast wurde nicht mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einen Dritte übertragen. (§ 40 Absatz 2, WHG).

Fehlende Abstandsregelungen über die Freihaltung eines Arbeitsraumes links/rechts neben dem Graben von 5,00m - 8,00m wurden weder in der Abwassersatzung geregelt, noch gibt es eine Wasserhaushaltssatzung, wie bei benachbarten Wasser- und Bodenverbänden.

Die Besonderheit in diesem Fall: der Grenzgraben trennt eine private landwirtschaftliche Fläche auf der Gemarkung Schülldorf nördlich der Gemeinde Schacht-Audorf, südlich der Gemeinde Schülldorf, ohne eine eigenständige Flurstücksnummer. Im Baulastverzeichnis, sind nach Rücksprache mit dem Kreis, keine Eintragungen. Es liegen keine Grunddienstbarkeiten im Grundbuch vor.

§28 LWG regelt die Unterhaltungspflicht bei Gewässer II Ordnung (Grenzgraben). Hier ist zu entnehmen, die Unterhaltung obliegt abweichend von § 40 Absatz 1 WHG

1. den Eigentümerinnen oder Eigentümern des Gewässers,
2. den Anliegerinnen oder Anliegern,
3. den Eigentümerinnen oder Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren, und
4. den anderen Eigentümerinnen oder Eigentümern von Grundstücken im Einzugsgebiet. Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen im vollen Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kühlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach Satz 1 zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von Erdwällen umschlossen sind.

Es gibt eine vom Ministerium mit 20% geförderte Anlagenliste. In dieser ist aufgeführt, dass Schacht-Audorf als Wasserverband (G58140) geführt und unterhaltungspflichtig für Gewässer 5 (Grenzgraben) ist.

§41 WHG regelt besondere Pflichten der Unterhaltung. Insbesondere wird hier über die Duldung der Gewässerunterhaltung eingegangen.

Fazit: Die Gemeinde Schacht-Audorf ist für die Unterhaltung des Grenzgraben zuständig. Sie hat die Pflicht, den freien Ablauf zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat diese Maßnahme zu dulden.

(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadenersatz.

Hier muss deutlich gemacht werden, dass die anliegende, landwirtschaftliche Fläche einen Mehrwert durch die Sanierung erfahren wird, da flächendeckende Einbußen zu erkennen sind. Eine Sanierung wäre im gegenseitigen Nutzen, auch wenn die Fläche zunächst durch schwere Geräte beansprucht werden würde.

Um diesen Schaden so gering wie möglich zu halten, sollte die Sanierung der Rohrleitung in Absprache mit dem Grundstückseigentümer stattfinden.

Sollte sich dafür entschieden werden, die vorhandene Verrohrung 1 zu 1 zu sanieren, muss kein Antrag bei der Wasserbehörde gestellt werden. Diese ist zu Beginn in Kenntnis zu setzen.

Die Verwaltung wird Zuschüsse beim Land erfragen, um die Sanierung die auf etwa 40.000,- bis 50.000,- Euro geschätzt wird, zu unterstützen. Die Wasserbehörde macht auf Gefahr im Verzug aufmerksam, durch steigende Wasserstände und Starkregenereignisse.

Im Auftrage

gez.  
Andrea Stolley

gesehen:

gez.

Bürgermeister

Anlage(n):